

22. J U N I 1896

4. Sitzung

(Schluss-Sitzung)

Protokoll

der Landtagssitzung vom 22. Juni 1896. (Sitzungssitzung).

X

Ausserdem sind: Regierungsrathn. Wallnag und färmstlich
Abgeordneten mit Aufnahme des Abg. F. W. M. pr.
das protokoll der vorigen Sitzung vom 18. Juni mitgenommen.

Es wird sodann in die Tagungsordnung eingetragen.

I. Gesetz des Minns nach Bildnubel Maß um eine jährliche
Landesrentenabfützung.

Im Sinne der Erklärung des Landespräsidenten an die g. Regierung vom 6. März d. J. und gemäß dem Entwurf der Commission sind die Minns nach Bildnubel Maß eine jährliche Unterhaltungsabfützung von 100 Gulden vom 1. Juni d. J. an vom Landtag erbilligt und allein gegen eine Rente, wodurch der Präsidens das Gesetz wahr befürwortet hat.

II. Position der Definitiven Lippische Landeshaushalt um
soförmig jetzt gesetzt.

Der Präsidens (Dr. Seydel) begrüßt die Commissionenentscheidung, die festgesetzt, daß eine 20%ige soförmung des Haushaltsumfangs der definitiven Lippischen Haushalt erfolgen soll, daß genügend die Lippe Lippische Abfützung die im vorigen Jahr vom Landtag einstimmig erfasste Resolution minder verändert werden soll, welche lautet: „Die Lippe Landeskandidaten, welche ein landesfürstliches Privilegium oder eine Lippe im Lande erhalten wollen, wird als Voranzeigung bestimmt, daß die Lippe ihr Recht an einer öffentlichen und katholischen Lippe bildungs- aufsicht in Österreich oder auf dem Lande machen und abholen kann;“ - dass endlich, um den Nutzen des Landeshauses in finanziellen Sorgen, speziell in den Gefahrenbereich für uns zu vorstehende Lippe stellen will, hinzufügen zu müssen und in Übereinstimmung mit dem von mir im Vorjahr ebenfalls der Landesabrechnung erfolgten Kommissionenentscheid im Sinne einer soförmungsmäßigen Einführung, der Landtag die Landesabrechnung auffordert, künftig aus neuer Gründung freitauß das Landtag keine neuen Lippe stellen zu vorstellen.

Wie von der g. Regierung vorgenommene Verhandlungen sind von der Commission des Amtes angefohlen. ^{und sind weiter gegen eine Rente vom Landtag angenommen}
Es handelt: §1. der erste Jahresbericht der definitiv eingeschulten Lippe an den Wahlbezirk beträgt 600 fl.
§2. Mit diesen Grundsätzen, welche am 1. Januar vorläufige Anwendung im Lande-

Gesetzblatt folgenden Monat in Druck zu bringen wird die Lippstädter
Nr. 32 für den Gesetz vom 29. Juli 1878, d. Ges. Nr. 8 aufgegeben".

den oben vorst ndten von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen bezw. aufgefordert sind
Landespfleibr nde mit einstimmig ausgenommen. Den vorausgeschickten Resolutionen betreffend
die Erstellung des Infrastrukturenbuches und Verflechtung offiziell. Verwaltungsaufgaben Offizielle und
Wirtschaftsbereich mit allen organischen Ressorten auszurichten. Sollte Landtag seines
an die Landespfleibr nde das begründete Gesetz, so möge dem Klippstein, sowie einer großen Kreisfahrt im
Sommer möglichst nur & Verteilung zu geben haben, dies wieder durch Eintheilung abgesetzt werden,
III mit einstimmig ausgenommen.

III. Regierungsbaukunst: Geprägt durch die Anlagen von Brunswikron.

disjunct Graftonius Lauter:

Gipsy

buttafford dis' Anlay, now Tammymallow.

Gz. vergaizing de Malvoordring vom 28. October 1866 d. Jbl. A 2,
findt gy mit g'stimming d't LandRygt aanzoordinen wijs folgt:

§1. Wenn die Tisierung von Professor, von Raath- von Grusius =
oder von Perivalt eins besonderen Beauftragten nach der Weide
mit Kütz gegen Lammes, Schafstiere, Rindfleisch, Gobiusgöpfel,
Fledermauspinguin, Rüben und dgl. Diagnose erfordert, kann
die Reisekosten von Raathwagen angerechnet werden und für den
Mahl im unteraffurden Zelle im Lamm gelöst werden. Dies
Lammtier wird bezahlt darin, daß für den unteraffurden Mahl
oder Mahlteil eins besonderer Mahlbeauftragter im Gemälting-
meyer genau ausgeschrieben und überwacht wird.

52. Sie sind Leammahl'ipp in mit doppn Lern, & Grafting
speziell zu betrauende Organe zu befallen, mehrheitl für die
Durchführung der besondren Malzbehandlung zweckmässig
gr'maren ißt. Dasselb'ipp in tid und Pflanz gr' aufman, man
daß selb' nicht von ohne ausgen für den doppf'z brüderl'ipp, in
mehr' daleh die Firma soring an die Fertigstellung gewünscht.

93. adi kann lagung mid in allen O. ^{gag}
d' spels willkou nay den b'ffrigu Norppa istan vergiys
w'ffrin, entwader von Amthuugu oder über paciall Ausfuhren
no bestiligtur d'ng dr. fr' M. Buzius aügepropon.

den Anfangs der Turnhalle hat jübstmal eine Kommission
zur Abreise nach Prag auf, welche das frisch. Dorfhaus, die
betreffenden Ortsverbindl., sowie Freundschaftsverein
bezüglich sind und bei welches alle nachgebundenen
mitgebracht zu werden sind.

84. Gleich mir Bilden mit kann belastet werden
können, aber keinem für einen der kann nicht
werden; ferner ist das unzulässig.教授 von mir bei den
Lernbergen zu berichten.

- §5. die erfolgte Landesregierung eines Maltes oder Maltausleb ist jedermal öffentlich zu verlautbaren. Also sollte das zu geschehen, wenn ein Malte oder Maltausleb der Landes ausbründen wird.
- §6. also mit diesem Gesetz nicht überreinstimmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1866 L. Jbl. Nr. 2 werden primär aufgehoben.
- §7. Mit dem vorliegenden Gesetz, welches mit dem Zuge primär Verlautbarung in Kraft zu treten hat, ist die förl. Regierung beauftragt. —

die Finanzkommission beantragt dem §2 folgende veränderte Fassung zu geben:

§2. Für die Beaufsichtigung der Landesfelder und für die Durchführung der besonderen Maledefendenz sind die mit der Maledefizit im Titus Nr. 53 der Maledordnung vom 8. Okt. 1865 betrauten Organe besondere verantwortlich zu machen. Für das Abgabebuch können notigenfalls besondere Organe bestimmt werden, welche von der Gemeindeverwaltung in gleicher Weise wie die Gemeinde-Maledefizit zu stellen sind.

der Refund (Präf. d. Fäder) ist der Ansicht, dass mit diesem Gesetz mit Beziehung auf unsere bestehenden Prüfungsaufgaben der amkarst rechte Gesetz in Anwendung kommen, den Titeln sei im Anfang und an der Marge zu wiedergeben, und ferner, eine nationale Durchführung des Gesetzes werde in mancher Beziehung fruchtbar Nutzen haffen.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag die Annahme des Gesetzes mit der für §2 beantragten Änderung, und erläutert sich durch die förl. Regierung, dass einstweilen es klarlich noch befallich der förl. Regierung.

Jedes § des Gesetzes und das ganze Gesetz werden einstimmig angenommen.

IV. Petition von den Liegenschaften Döppen und Lüdger.
formalisch Liegenschaften vorlegen den Landtag dafür zu ersuchen,
dass künftig das Kaufjahr mit Döppen und Lüdger und Co. zusammen
in Liegenschaften gleichzeitig ertheilt werden.

die Comission ist der Meinung, dass mit der Regierung:
arbeiten Döppen und Lüdger der Kaufjahr mit Regierung
verbunden werden soll, und die förl. Regierung erlaubt, dass in
diesem Titus aufgefandt werde.

Der Landtag stimmt der Comission einmäig bei
nfolge Übergang zur Tagesschreibung.

V. Partition der Brüderboten von Salzgut und Laien zu Losversteigerung.
Mit Rücksicht auf die Losversteigerung der anderen Brüderboten braucht das Comité für
den Verkauf von Laien den Verlust bezügl. von 80 fl auf 110 fl und den Verkauf
von Salzgut doppelten von 80 fl auf 120 fl zu erfüllen.

Der Landtag beschließt demgemäß einstimmig.

Die Partition der Brüderboten Kaudel - Maunz - Eichendorf - Ruggell der
Losversteigerung wird aufgezogen, indem beim Losverkauf auf 1 fl 15 kr erfüllt
wird. Dieser Aufschwung erfolgt ebenfalls einstimmig.

VI. Es wird folgender Entschluß einstimmig angenommen:
"Der Landtag braucht das vom Landesaufschwup, so wolle unter
Berücksichtigung des zu dieser Zweck fortbestehenden Tributus-
kommission die für unser Land sehr wichtige Frage der
Correktion der Vermögensmäßigen Verhältnisse befreffen, speziell
Neubauwerken mehrere Lappen und dem kommunalen Landtag
gründliche Hoffnungen zur Mitteilung bringen."

VII. Resolution betreffend Altersversorgung der Geistlichen Kreisbeamten.
Die Räte: "In Erwägung, daß es im Interesse nicht nur des Dienstes,
sondern auch der Gemeinde, insbesondere einer Fortbildung jenseits
Gemeinden ist, die an Größe der Pfarreien im Tiefthal zw.
einfahrt, oder möglicherweise bürgerlichem Interesse sind,
in weiterer Erwägung, daß die Geistlichen unseres Kreises
meist sehr niedrig und durch die jetzige bestehende Geldentwertung
seiner durch die verschiedensten Landes, Appellate und Kirchleute
bedeutend vermindert worden sind,

in Erwägung auch, daß in anderen Staaten, speziell in
Österreich und der Schweiz Bedürfnisse sind für diese Zwecke
aufzufinden,

Erklärt der Landtag die Genehmigung aus, für jene Preise,
die Kirchenbeamten durch die im Eröffnungsjahr angefallen
sind, für den Fall, daß sie wegen seines Alters oder körperlichen
oder geistigen gebrechen nicht darfängig geworden sind und
andernorts kein Mittel zum Vermögen nachzuholen falls
nicht zu erbringen haben, einen Pfründen zu verhelfen =
gesetz und der Landeskasse zu bewilligen und erfordert die
fürstliche Regierung durch Meldung des Landesaufschwups
diese Frage zu prüfen und dem Landtag gründliche Hoffnungen
zu machen."

Diese Resolution wird einstimmig angenommen.

Landtagsakten 1896

VIII. Es wird folgender Antrag des Prof. Dr. Härder voraussichtlich angenommen:

Der Landtag hat wiederholt die f. Regierung den die Durchgriffssatzung einer Haushaltsumformung aufgefordert, damit den Gemeinden die gesetzliche Möglichkeit geboten werde, außer den Gründen und Zahlen zuvor bezüglich auf die anderen Haushaltsumformungen zur Bekämpfung der Gemeindendramagen einzutreten.

Der Landtag wünscht vorerst insofern in die nachstehende Durchgriffssatzung einzuordnungsmaßigen Haushaltsumformung einzuvernehmen und allgemein erfüllt verfügt der Vorschlag die bestimmte Formulierung auf, dass die f. Regierung den wiederholt in Antriff gestellten Durchgriffsmaßnahmen gegebenenfalls im nächsten Landtag zur Vorlage bringen werde.

IX. Maß der Landtagsabstimmung:

Es werden zw. Mitglieder gewählt:

die Abgeordnete Laugart und Maier
und Vertreter Pfr. Einzel & Daisen.

Es bleibt der f. Regierung vorgeschlagen, ^{den Landtag} die Abgeordnete Laugart und Maier, sowie Pfr. Einzel & Daisen, umso mehr die Sitzung zu erneut vom Dr. Präsidenten aufzubringen, so dass ~~die~~ ^{der} Verteilung auf keine Durchlässigkeit den Landesfürsten beeinträchtigt wird. X

Wurde J. 22. Juni 1896.

von Landtag vereinbart

Richard H. C.
Fischer

S. Marus
Rgt. Secr.

Joh. Dr. Böckel, Sekretär